

Begleiteter Umgang

bei häuslicher Gewalt

HANDLUNGSLEITLINIEN

Inhalt:

Häusliche Gewalt

Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf Mädchen und Jungen

Gesetzliche Grundlagen des „begleiteten Umgangs“

Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung

Bedürfnisse von Kindern

Konsequenzen für den begleiteten Umgang

Literatur

Adressen

Vorbemerkung

In Deutschland fliehen jährlich ca. 45.000 misshandelte Frauen mit ihren Kindern in Frauenhäuser. Nach einer Schätzung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist in der Bundesrepublik jede 3. Frau von Gewalt betroffen und auch bisherige Studien weisen Partnergewalt als Phänomen aus, das vorwiegend von Männern ausgeht.

Die Mehrzahl der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen hat Kinder, die in einer Situation der Trennung vom Vater bzw. Lebenspartner der Frau in besonderer Weise geschützt und unterstützt werden müssen.

Ein Instrument, das in konfliktreichen Situationen zwischen den Eltern das Recht des Kindes auf Umgang mit dem getrennt lebenden Elternteil ermöglichen soll, ist seit Inkrafttreten der Kinderschafsrechtsreform der begleitete Umgang.

Diese Broschüre bietet Hintergrundinformationen zum besseren Verständnis des Kontextes „Kinder und häusliche Gewalt“.

Sie richtet sich vor allem an Mitarbeiter/innen der Jugendämter, an Träger der freien Jugendhilfe sowie an Familienrichter/innen und Rechtsanwältinnen. Es werden Handlungsleitlinien empfohlen, die bei der Entscheidung über und bei der Durchführung des „begleiteten Umgangs“ in Fällen häuslicher Gewalt zu beachten sind.

2. Auflage, September 2002

Herausgeber: BIG – Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt

Paul-Lincke-Ufer 7d, 10999 Berlin

Telefon: (030) 61 70 91 00, Fax: (030) 61 70 91 01

E-Mail: bigteam@snafu.de

Sie finden uns auch im Web unter www.bigberlin.org

Gestaltung: Sehnern

Gefördert mit Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Vervielfältigung oder Auszüge aus der Broschüre nur gestattet mit Genehmigung von BIG

Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt bezeichnet die Gewalt zwischen erwachsenen Beziehungspartnern und umfasst:

Physische Gewalt (z.B. Schlagen, Treten, Würgen, Essensentzug, Einsatz von Waffen)

Psychische Gewalt (z.B. Schlafentzug, permanente Beschimpfungen und Erniedrigungen, Kinder als Druckmittel einsetzen, Drohungen wie z.B. die Kinder wegzunehmen, zu entführen oder umzubringen, Todesdrohungen gegen die Frau, sie für verrückt erklären)

Sexualisierte Gewalt (z.B. Zwang zu sexuellen Handlungen, Vergewaltigung)

Soziale Gewalt (z.B. Einsperren, Kontaktverbote, soziale Isolierung)

Ökonomische Gewalt (z.B. Entzug von Sozialhilfe, von Haushaltsgeld, Verbot der Erwerbstätigkeit)

Meist werden mehrere dieser Gewaltformen vom Täter eingesetzt.

Erfahrungsgemäß befinden sich die betroffenen Frauen in einem Abhängigkeitsverhältnis, aus dem sie sich nur sehr schwer befreien können. Hier sind in besonderer Weise Migrantinnen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus betroffen, die im Falle einer Trennung von ihrem misshandelnden Partner befürchten müssen, ohne ihre Kinder in ihr Herkunftsland ausreisen zu müssen.

Darüber hinaus besteht die Gefahr der Eskalation von Gewalt. Versuchen Frauen, sich von dem Misshandler zu trennen, steigt die Gefahr, Opfer eines Tötungsdeliktes zu werden für sie um das Fünffache. (vgl. Crawford/Gartner, 1992, zit. in Egger u.a., 1995)
Häusliche Gewalt betrifft Frauen jeder Altersstufe, Nationalität, ethnischen und religiösen Zugehörigkeit, Schichtzugehörigkeit und Bildungsstufe.

Gewaltformen

Auswirkungen auf Mädchen und Jungen

In der Mehrzahl der Fälle (70-90%), in denen die Mutter durch den Lebenspartner misshandelt wird, sind die Kinder anwesend oder im Nebenraum, d.h. sie erleben die Gewalt direkt oder indirekt mit. Kinder erfahren die Gewalt auf verschiedenen Sinnesebenen: Sie **sehen**, wie die Mutter geschlagen oder vergewaltigt wird; sie **hören**, wie der Vater schreit, die Mutter wimmert oder verstummt; sie **spüren** den Zorn des Vaters, die eigene Angst, die der Mutter und der Geschwister, die bedrohliche Atmosphäre vor den Gewalttaten, sie **denken**, der Vater töte die Mutter, sie müssten die Mutter und Geschwister schützen, sie seien allein und ohnmächtig (vgl. Kavemann, 2002).

Über das Miterleben hinaus werden sie jedoch auch häufig selbst Opfer direkter körperlicher oder/und seelischer Misshandlungen. „Die Misshandlung der Mutter ist der häufigste Kontext von Kindesmisshandlung“ (Kavemann, 2002).

Beeinträchtigung der Entwicklung

Beobachtete Gewalt hat vielfältige und unterschiedliche Auswirkungen auf Mädchen und Jungen. Sie kann zu einer Beeinträchtigung der emotionalen, körperlichen und kognitiven Entwicklung der betroffenen Kinder führen, unter bestimmten Bedingungen, z. B. bei chronifizierten Gewaltformen oder bei sehr kleinen Kindern auch zu traumatischen Schädigungen. In Untersuchungen, (zitiert von Klotz, 2000) wurde festgestellt, dass „50-70% der Kinder, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, unter posttraumatischen Stress-Störungen leiden“. Darunter fallen Reaktionen wie Schlafstörungen, Konzentrationsschwierigkeiten, depressive Verstimmungen, erhöhte Reizbarkeit und Aggressivität.

(Heynen, 2002)

Die Kinder fühlen sich ohnmächtig, schutzlos, schuldig und einsam, denn sie können sich mit ihren Ängsten weder an die Mutter noch an den Vater wenden. Dieses Erleben verstärkt sich, wenn auch die Mutter selbst Gewalt gegenüber den Kindern anwendet. Häufig müssen sie nach außen hin schweigen, weil sie beiden Eltern gegenüber loyal bleiben wollen oder weil ihnen mit Sanktionen gedroht wurde, falls sie das Familiengeheimnis offenbaren. Sie werden häufig in die Gewaltspirale einbezogen, sei es, dass sie im Auftrag des Vaters die Mutter

kontrollieren sollen, sei es, dass sie die Mutter schützen wollen, indem sie sich möglichst still und unauffällig verhalten, um keinen Anlass für neue Gewalttätigkeiten zu geben. Größere Kinder verlieren häufig den Respekt vor beiden Elternteilen: vor dem Vater, der gewalttätig wird, sich nicht unter Kontrolle hat und vor der Mutter, die sich demütigen lässt, unfähig zu konsequentem Handeln ist und ihre Kinder nicht schützen kann.

Häusliche Gewalt hat aber auch erhebliche Auswirkungen auf das Erlernen von Problemlösungsmustern, Konfliktkompetenzen und eigenes späteres Gewalthandeln oder Gewalterleben. In jedem Fall wird Kindern und Jugendlichen ein sehr problematisches Rollenmodell (vgl. Weizels, 1997) vorgeführt. Auf dem Hintergrund bestehender Geschlechterrollen identifizieren sich Jungen häufig eher mit dem Vater und sehen Gewalt als Mittel zur Durchsetzung eigener Interessen, während Mädchen sich eher mit der Mutter identifizieren und dadurch Weiblichkeit mit Schwäche und Opfer-Sein verbinden. Für Mädchen wie für Jungen kann eine starke Abgrenzung und Abwertung der Mutter zu dem Verlust eines positiven Modells von Weiblichkeit führen.

Fazit

Häusliche Gewalt, auch beobachtete Gewalt gegen die Mutter, hat immer erhebliche Auswirkungen auf die Kinder.

Die Verantwortung für die Kinder und ihren Schutz, sowie für die Beendigung häuslicher Gewalt wird in der Regel den Frauen zugeschrieben.

Eine Trennung kann jedoch für Frauen aus unterschiedlichen Gründen schwierig sein, zum Beispiel:

- Angst vor Konsequenzen, wie z.B. drohende Armut, sozialer Abstieg, Isolation, Ausweisung in das Herkunftsland
- Stigmatisierung in Bezug auf die Zerstörung der Familie
- Verantwortung für den Erhalt der Vater-Kind-Beziehung
- Mangelnde Sicherheit und Unterstützung durch Außenstehende
- Unterschätzung des Gewaltpotentials durch Professionelle
- Drohungen des Misshändlers, der Frau die Kinder zu nehmen
- Angst vor der Umsetzung von Mord- oder Selbstmorddrohungen
- Hoffnung auf Veränderung der Beziehung

Trennung

Häufig erfährt die Frau in dieser Situation selbst von professioneller Seite eher Unverständnis als Unterstützung: Warum trennt sie sich nicht endlich? Hinzu kommt, dass sie oft zu Recht um sich und die Kinder fürchtet, wenn sie sich trennen will. Die Trennungsabsicht bzw. Trennung von einem gewalttätigen Mann bedeutet ein immenses Gefahrenpotential für Mutter und Kind(er). „Unter Umständen erleidet die Frau mehr Gewalttaten als während des Zusammenlebens mit dem Täter“.
(Heynen, 2001, S. 88)

Hohes Gefahrenrisiko

Während oder nach einer Trennung versuchen Männer häufig nicht nur mit Gewalt oder mit Drohungen gegen die Frau, sondern vor allem über die Kinder Macht und Kontrolle aufrecht zu erhalten. Sie fordern ihr Recht auf Umgang ein, unabhängig von ihrem bisherigen Erziehungsverhalten.

Schutz und Sicherheit

In diesen gewalteskalierenden und oft sehr gefährlichen Trennungssituationen müssen Schutz und Sicherheit von Frau und Kindern vorrangig sein, auch um weitere Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden.

Gesetzliche Grundlagen des „begleiteten Umgangs“

Mit Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform am 1. Juli 1998 erfolgte eine ausdrückliche Hervorhebung der Bedeutung des Umgangs des Kindes mit dem Elternteil, mit dem es nicht zusammenlebt oder einer anderen Bezugsperson. Die gesetzlichen Grundlagen für die Möglichkeit eines betreuten Umgangs unter Einbeziehung der Jugendhilfe bilden die §§ 1684 und 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit § 18 des Sozialgesetzbuch VIII (SGB).

In § 1684 Abs. 1 BGB ist ausdrücklich festgelegt, dass das Kind ein Recht auf Umgang mit seinen Eltern hat. Dieses ist zum Wohl und im Interesse des Kindes auszuüben und zu realisieren.

Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen

Jeder Elternteil ist zum Umgang verpflichtet und berechtigt. Nach § 1685 BGB haben auch Großeltern, Geschwister, Stiefeltern sowie Pflegeeltern ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.

Der „begleitete Umgang“ ist eine zeitlich befristete Leistung der Jugendhilfe, die durch Beratung und Begleitung die Ausübung des Umgangsrechts unterstützt und ermöglicht. Sie dient der Anbahnung eines Umgangs, der pädagogischen Unterstützung der Umgangskontakte oder der Kontrolle des Umgangs zum Schutz des Kindes vor körperlicher und/oder seelischer Gefährdung.

Leistung der Jugendhilfe

Umgangsbegleitung steht in der Regel in einem Zusammenhang mit Auseinandersetzungen infolge von Trennung oder Scheidung. Sie kann auch in anderen Problemlagen notwendig sein. Der Schutz des Kindes hat dabei oberste Priorität.

Wenn in bestimmten Fallkonstellationen (z.B. unbewiesener, aber nicht fernliegender Verdacht des sexuellen Missbrauchs durch den Umgangsberechtigten, Gefahr einer Kindesentziehung durch den Umgangsberechtigten, Betroffenheit des Kindes/Jugendlichen von häuslicher Gewalt), der Umgang nicht ausgesetzt wird, kann eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung darin bestehen, dass ein beaufsichtigter/betreuter Umgang stattfindet.

Diese Möglichkeit ist in § 1684 Abs. 4 BGB geregelt: Das Familiengericht kann anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dies kann ein/e Mitarbeiter/in eines Trägers der Jugendhilfe, eines Vereins oder eine andere Person sein.

Darüber hinaus kann das Familiengericht das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Beaufsichtigter Umgang, § 1684 Abs. 4 BGB

Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung

§ 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB gibt Kindern ausdrücklich „ein Recht auf gewaltfreie Erziehung“. Satz 2 erklärte schon früher „körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen“ für „unzulässig“.

Bei einer am Grundsatz des Kindeswohls i.S. von § 1697 a BGB orientierten Auslegung kann dies nur das Recht des Kindes auf ein Aufwachsen in einem gewaltfreien Familienklima bedeuten, in dem weder das Kind selbst Gewalt erdulden noch gegen einen Elternteil (i.d.R. die Mutter) gerichtete Gewalthandlungen erleben muss.

Umgang mit beiden Elternteilen

Nach der gesetzlichen Definition zum Kindeswohl gemäß § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB gehört zum Kindeswohl „in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen“, nach Satz 2 auch „der Umgang mit anderen Bezugspersonen, sofern die Aufrechterhaltung solcher Bindungen der Kindesentwicklung förderlich ist“. Hier kann es zu im Einzelfall schwierigen rechtlichen Abwägungen kommen, wenn es um die Regelung des Umgangs des Kindes mit seinem gewalttätigen Vater oder Stiefvater/Lebensgefährten der Mutter geht.

Denn in § 1684 Abs. 1 BGB heißt es auch: „Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.“

Ausschluss oder Aussetzung des Umgangs

Haben Vater, Stiefvater oder Mutter das Kind misshandelt und damit sein Recht auf gewaltfreie Erziehung verletzt, kommt nur der Ausschluss bzw. die zeitweise Aussetzung des Umgangs nach § 1684 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BGB in Betracht.

Gefährdung des Kindeswohls bei häuslicher Gewalt

Das Kindeswohl ist ebenso beeinträchtigt und gefährdet, wenn ein Kind Misshandlungen der Mutter durch den Vater oder Stiefvater miterleben musste, also in einem Klima hat aufwachsen müssen, das von häuslicher Gewalt geprägt ist. Hier kann nichts anderes gelten, denn „Gewalt gegen die Mutter ist eine Form der Gewalt gegen das Kind“. (vgl. Kavemann, 2001, S. 35)

Es ist in beiden Fallgestaltungen eindeutig und klar von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen, was den Ausschluss oder die Aussetzung des Umgangs zur Folge hat. Der gewalttätige Elternteil hat sich als erziehungsunfähig erwiesen.

Liegen keine Anhaltspunkte vor, dass der gewalttätige Vater oder Stiefvater objektiv fähig und subjektiv gewillt ist, die Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen, so käme auch ein begleiteter Umgang in Gegenwart mitwirkungsbereiter Dritter nach § 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB nicht in Betracht.

Ordnet das Gericht dennoch den begleiteten Umgang an, sollte vor der Anordnung des begleiteten Umgangs sicher gestellt werden, dass der gewalttätige Elternteil konkrete Maßnahmen ergreift, um zukünftige Gewalttaten gegenüber der Mutter und/oder dem Kind/den Kindern auszuschließen und dem Kind/den Kindern nicht weiteren Schaden zuzufügen.

Es sollte auch in Betracht gezogen werden, in Zusammenhang mit der Kindeswohlprüfung, ein psychologisches Gutachten zur persönlichen Eignung des gewalttätigen Elternteils einzuholen.

Einmaliger Vorfall

Hat der Vater oder Stiefvater in einer einmaligen Entgleisung Gewalt gegen das Kind und/oder die Mutter angewendet, so mag nach einer Phase des betreuten Umgangs ein regelmäßiger freier Umgang zwischen Kind und Vater bzw. Stiefvater wieder möglich sein. In der Regel sind solche Täter aber auch bereit und fähig, ihr Handeln zu reflektieren und die Verantwortung dafür zu übernehmen.

Zivilrechtliche Maßnahmen

Mussten gegen einen Vater oder Stiefvater gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und/oder Nachstellungen nach § 1 Gewaltschutzgesetz ergehen, ist allein daraus eine Kindeswohlgefährdung abzuleiten, weil bereits durch eine solche Gerichtsentscheidung die Uneinsichtigkeit des Täters offen zu Tage liegt. Hier bleibt zunächst nur der Ausschluss des betreuten Umgangs mit dem Kind.

Bedürfnisse von Kindern, die häusliche Gewalt (mit)erlebt haben, in Bezug auf den Umgang mit dem Vater

Kinder haben das Bedürfnis nach Sicherung und Wahrung ihrer Grenzen

Damit überhaupt ein angstfreier Raum der Begegnung mit dem Vater entstehen kann, muss ein Kind sicher sein können, dass weder ihm noch der Mutter etwas geschehen kann. Dazu gehört ein sicherer Ort, klare Absprachen, Ernstnehmen möglicher Ängste des Kindes und der Mutter. Vielleicht möchte ein Kind erst langsam wieder in Kontakt mit dem Vater kommen, ist misstrauisch, braucht das Gefühl, selbst über das Tempo und das Maß an Nähe bestimmen zu können. Erste sichere Kontakte können z.B. auch brieflich über das Jugendamt hergestellt werden. Das Kind kann malen oder schreiben. Es kann in Ruhe heraus finden, ob der Vater überhaupt an ihm interessiert ist und welche Ängste und Bedürfnisse es dem Vater gegenüber hat.

Sicherung und Wahrung von Grenzen

Kinder brauchen die Bestätigung ihrer Wahrnehmung

Damit ein Umgangskontakt für das Kind tatsächlich positiv wirken und Vertrauen für die Zukunft entstehen kann, ist es notwendig, dass der Vater gegenüber seinem gewalttätigen Verhalten in der Vergangenheit selbstkritisch Stellung bezieht und damit das Kind entlastet. Das sonst in der Regel wirksame Schweigegebot in Bezug auf die erlebte Gewalt würde aufgehoben. Möglicherweise kann das Kind dem Vater erstmals wieder Glauben schenken. Hier liegt eine wichtige Schwelle in der Beziehungsklärung zwischen Vater und Kind. Falls sie vom Vater nicht überschritten werden kann und er weiterhin die von ihm ausgeübte Gewalt verleugnet, stellt sich die Frage, ob das eine Grundlage sein kann für einen guten Kontakt, verlässliche Absprachen und Vertrauen.

Bestätigung der Wahrnehmung

Kinder brauchen die Verantwortungsübernahme durch Erwachsene

Kinder neigen zu egozentrierter Wahrnehmung. Sie beziehen die Reaktionen ihrer Umwelt in jedem Fall auf sich. Hintergrund sind

Verantwortungsübernahme durch Erwachsene

der mangelnde Überblick über mögliche andere Gründe für das Verhalten von Menschen und die noch nicht ausreichend entwickelte Distanzierungsfähigkeit. Wenn die Erwachsenen nicht die Verantwortung für Familienkonflikte, Trennungen, Scheidungen, Gewalt übernehmen, dann bleiben die Verantwortung und in Folge davon ein immenses Schuldgefühl auf den Schultern des Kindes liegen. Unterstützt wird dieses Gefühl, wenn das Kind miterlebt, dass es Auseinandersetzungen wegen strittiger Sorgerechts- und Umgangsfragen gibt. Das Mädchen oder der Junge glauben häufig, dass Mutter und Vater nun seinetwegen vor Gericht erscheinen müssen. Vielleicht haben sie auch selbst Angst „angeklagt“ zu werden, da sie sich schuldig glauben. Hier sind eindeutige Verantwortungsübernahmen der Beteiligten wichtig, um eine Entlastung zu schaffen.

Kinder wollen nicht unter Druck gesetzt werden

Oft haben Kinder, die häusliche Gewalt miterlebt haben, ein ambivalentes Verhältnis zum Vater. Trotz Angst, Enttäuschung, Wut und Hass gibt es auch Mitleid, Sehnsucht, liebevolle Gefühle, Hoffnungen. In Abwesenheit des Vaters, vor allem, wenn er häufiger nett zu den Kindern war, neigen sie zu idealisierten Vorstellungen über ihn. Für Kinder ist es manchmal erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich und sehr schmerzhaft, den Vater so zu sehen, wie er ist. Kinder sollten, begleitend zum Umgang, Unterstützung in diesem Prozess erhalten. Ebenso wichtig ist es, das Kind davor zu schützen, dass es im Auftrag des Vaters der Mutter Botschaften hinterlassen oder dem Vater Auskünfte über die Mutter und das Familienleben geben soll. Allein durch die Trennung der Mutter vom gewalttätigen Ehemann steckt das Kind in einem Loyalitätskonflikt, der durch Druck oder Erzeugen von Schuldgefühlen bei einem Umgangskontakt noch verschärft wird.

Kinder brauchen Verlässlichkeit und Kontinuität

Für den Umgang zwischen Vater und Kind braucht das Mädchen bzw. der Junge einen überschaubaren, klaren Rahmen. Ein solcher Rahmen gibt Sicherheit in einer neuen, ungewohnten Situation. Damit ein Kind sich darauf einstellen kann, braucht es

Keinen Druck auf Kinder ausüben

Verlässlichkeit und Kontinuität

Verlässlichkeit in den Absprachen mit dem Vater. Es muss wiederholt erleben, dass er Verabredungen einhält, Grenzen respektiert und die Bedürfnisse des Kindes ernst nimmt. Das Kind spürt dann, dass es dem Vater wichtig ist, tatsächlich einen guten Kontakt herzustellen, dass er bereit ist, Kompromisse zu machen, sich um Geduld bemüht, ehrlich ist und die Sicherheitsbedürfnisse des Kindes akzeptiert. Er macht damit auch deutlich, dass er nicht nur daran interessiert ist, seine Rechte einzufordern und das Kind als Streitobjekt zwischen sich und der ehemaligen Partnerin zu benutzen.

Konsequenzen für den „begleiteten Umgang“

Konsequenzen

1. Es sollte kein Umgang, auch kein begleiteter Umgang angeordnet werden, solange die Gefahr der Gewaltausübung gegenüber der Mutter und/oder dem Kind besteht. Es muss gesichert sein, dass weder dem Kind noch der Mutter weitere Gewalttätigkeiten drohen.
2. Vor der Regelung des Umgangs muss berücksichtigt werden, dass Kinder Zeit brauchen, um das Gewalterlebnis zu verarbeiten, was häufig nur mit professioneller Unterstützung möglich ist. Es sollte abgewogen werden, ob der Umgang zum Wohle des Kindes für eine Zeit ausgesetzt wird. Hier ist ein Zeitraum von drei bis sechs Monaten anzuraten.
3. Der gewalttätige Elternteil muss dem Kind gegenüber Verantwortung für das Geschehen übernehmen, denn meist fühlen sich die Kinder schuldig oder verantwortlich für das, was geschehen ist. Von ihm ist deshalb zu erwarten, dass er Angebote, sich mit seinem Gewaltproblem zu befassen, wahrnimmt und sein Verhalten ändert, um eine Gefährdung des Kindeswohls zukünftig auszuschließen (§ 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB).
Gegebenenfalls sollte das Gericht vor der Anordnung des begleiteten Umgangs sicher stellen, dass der gewalttätige Elternteil konkrete Maßnahmen ergreift, um zukünftige Gewalttaten gegenüber der Mutter und den Kindern auszuschließen und dem Kind/den Kindern nicht weiteren Schaden zuzufügen.
4. Liegt die Indikation „häusliche Gewalt“ vor, so hat die Sicherheit des Kindes und des betreuenden Elternteils oberste Priorität. Eine erneute Traumatisierung des Kindes muss unbedingt vermieden werden. Aus diesem Grund ist in Fällen häuslicher Gewalt immer der kontrollierte bzw. beaufsichtigte Umgang angezeigt.
5. Wenn das Gericht entscheidet, begleiteten Umgang anzuordnen, sollten nachfolgende Standards Berücksichtigung finden.

Literatur

- EGGER, Renate/FRÖSCHL, Elfriede/LEICHER, Lisa/LOGAR, Rosa/SIEDER, Hermine. Gewalt gegen Frauen in der Familie, Wien 1995
- HEYDEN, Susanne: Partnergewalt in Lebensgemeinschaften: Direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder, in: Sozialwissenschaftliche Forschung & Praxis für Frauen e.V. (Hrsg.), Gewalt, Heft 56/57, Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis, 24. Jahrgang, Köln 2001
- KAVEMANN, Barbara: Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt, in: Sozialdienst Katholischer Frauen (Hrsg.) Dokumentation Fachforum Frauenhaus, das Frauenhaus macht neue Pläne, Dortmund 2001
- KLOTZ, Katja: Möglichkeiten kindgerechter Intervention am Beispiel der USA, in: Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugenddezernat (Hrsg.): Kinder als Opfer von Partnergewalt, Dokumentation der Fachtagung in Karlsruhe, Karlsruhe 2000
- STAATSWINSTITUT FÜR FRÜHPÄDAGOGIK (Hrsg.): Vorläufige deutsche Standards zum begleiteten Umgang, München 2001
- WETZELS, Peter: Gewalterfahrungen in der Kindheit: Sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung und deren langfristige Konsequenzen, Baden-Baden 1997
- Literaturempfehlungen**
- BMFSFJ (Hg.): Mehr Mut zum Reden – Von misshandelten Frauen und ihren Kindern, Bonn 2000
- FEGERT, Jörg M.: Altes neues Kampffeld Umgangsrecht, in: Dokumentation zwei Jahre Kindschaftsreform, PDS-Fraktion im Bundestag, Berlin 2000
- OSBOMK-FISCHER, Elke: Das „Kindeswohl“ im Diskurs und Konflikt zwischen Wissenschaft und Praxis in: Sozialmagazin, 26. Jhg. 6/2001

- STRASSER, Philomena: Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder Studien Verlag, Innsbruck 2001
- WALLERSTEIN, Judy S./LEWIS, Julia: Langzeitwirkungen der elterlichen Ehescheidung auf Kinder – Eine Längsschnittuntersuchung über 25 Jahre in: Familienrechtszeitschrift 48. Jahrgang, Heft 2/2001, S. 65-72
- WURDAK, Marion/RAHN, Angelika: Kinder im Umfeld häuslicher Gewalt – Erfahrungen aus der Arbeit im Frauenhaus und Vorstellung der Jugendhilfemaßnahme begleiteter und kontrollierter Umgang Familie, Partnerschaft und Recht, 7. Jhg. Heft 4/2001, S. 275-279
- ZITTELMANN, Maud: Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht, Münster 2001
- Wichtige Adressen, wenn Sie weitere Hilfe vermitteln wollen:**
- BIG**
- BIG – Hotline bei häuslicher Gewalt, täglich von 9-24 Uhr, Tel.: 611 03 00
- Über die BIG – Hotline sind auch alle Telefonnummern der Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, der Zufluchtswohnungen für Frauen und ihre Kinder und Beratungsmöglichkeiten für Migrantinnen zu erfahren
- Kindernotdienst, rund um die Uhr, Tel.: 61 00 61
- Mädchennotdienst, rund um die Uhr, Tel.: 21 00 39 99
- Jugendnotdienst, rund um die Uhr, Tel.: 349 99 34
- Angebote für gewalttätige Männer – Zentrum für Gewaltprävention, Tel.: 50 57 41 33
- Beratung für Männer – gegen Gewalt, Tel.: 785 98 25

Definition häusliche Gewalt (10/01)

Bei häuslicher Gewalt geht es immer um (Gewalt-)Straftaten, die fast ausschließlich von Männern in engeren, bestehenden oder ehemaligen Beziehungen zu Frauen ausgeübt werden und überwiegend im vermeintlichen Schutzraum der eigenen vier Wände, also „zu Hause“ stattfinden.

Häusliche Gewalt (auch beobachtete Gewalttaten) bedeutet eine Gefährdung des Kindeswohls.

Häusliche Gewalt bezeichnet
(unabhängig vom Tatort/auch ohne gemeinsamen Wohnsitz)
(Gewalt-)Straftaten zwischen Personen

in einer partnerschaftlichen Beziehung, die derzeit besteht, sich in Auflösung befindet oder bereits aufgelöst ist

oder

die in einem Angehörigenverhältnis zueinander stehen, soweit es sich nicht um Straftaten zum Nachteil von Kindern handelt.

In Zweifelsfällen ist bei der Bewertung des Einzelfalls „häusliche Gewalt“ anzunehmen.

Umgang muss in folgenden Fällen ausgeschlossen oder modifiziert werden:

- wenn das Kind selbst misshandelt wird
- wenn das Kind sich verändert/verhaltensauffällig zeigt nach miterlebter Gewalt
- weil das Kind benutzt wird, um Kontakt zur Mutter herzustellen
- wenn die gegen die Frau gerichtete Gewalt sich auch gegen das Kind richtet
- wenn das Kind unmittelbar gefährdet ist
- wenn gegen das Kind Gewalt ausgeübt wird, um die Frau psychisch zu verletzen
- weil nach massiver Gewalttätigkeit die Sicherheit der Frau weiterhin gefährdet ist
- weil insbesondere die Trennungsphase ein hohes Gewaltpotential für die Frau und das Kind birgt